



Ständerat

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S), Sitzung vom 24./25.10.2016

14.088s Altersvorsorge 2020. Reform

Bericht vom 24. Oktober 2016

Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes gemäss Beschluss des Nationalrates vom 29.9.2016

Auftrag der SGK-S vom 24. Oktober 2016

1. Inhalt des Berichts

Der Nationalrat hat in der Herbstsession ein Modell zur Kompensation der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes verabschiedet, welches einen Ausgleich ausschliesslich innerhalb des BVG ermöglichen soll.

Im vorliegenden Bericht werden die Modelle von Nationalrat und Ständerat bezüglich ihrer Kosten und Auswirkungen verglichen. Die Anhänge enthalten eine vergleichende Darstellung der Veränderungen der Beitragsbelastung und der Leistungen gegenüber der geltenden Ordnung.

2. Vergleich der Konzepte des Ständerates und des Nationalrates

Allgemeines

Beide Konzepte haben das Ziel, die negativen Auswirkungen auf die BVG-Rentenhöhe auszugleichen, welche dadurch entstehen, dass der Mindestumwandlungssatz gemäss BVG innerhalb von 4 Jahren von 6,8 Prozent auf 6,0 Prozent reduziert werden soll. Ohne Ausgleichsmassnahmen hätte die Senkung des Mindestumwandlungssatzes eine Reduktion der Mindestrenten des BVG um rund 12 Prozent zur Folge.

Der Ständerat hat beschlossen, diese negativen Auswirkungen einerseits durch eine Anpassung des Koordinationsabzuges (d.h. desjenigen Teils des AHV-Lohnes, der im BVG nicht versichert ist) und eine Erhöhung der BVG-Sparbeiträge zu kompensieren. Andererseits beschloss der Ständerat auch die Einführung eines Zuschlages zu den nach dem Inkrafttreten der Revision neu entstehenden Altersrenten der AHV in der Höhe von 70 Franken sowie die Erhöhung des Plafonds für die beiden Altersrenten eines Ehepaars von 150 auf 155 Prozent der maximalen Altersrente. Der Zuschlag ist ein Festbetrag und führt bei den Mindestrenten zu einer Erhöhung um 6 Prozent, bei den maximalen Altersrenten zu einer Erhöhung um 3 Prozent.

Der Nationalrat hat beschlossen, den Ausgleich ausschliesslich im BVG zu realisieren. Der Koordinationsabzug wird aufgehoben, d.h. es wird der ganze dem BVG unterstehende AHV-Lohn versichert. Die Altersgutschriften werden gegenüber der geltenden Ordnung prozentmässig reduziert. In Frankenbeträgen fallen sie aber höher an, da die Beiträge auf einem grösseren Beitragssubstrat erhoben werden. Gleichzeitig sieht der Nationalrat nur noch zwei Gutschriftenstufen vor, was für die Altersgruppe der 25 bis 34-jährigen BVG-Versicherten zu einer markanten Zusatzbelastung führt.

Die beiden Modelle weisen die folgenden Eckwerte auf:

	Ständerat	Nationalrat
Koordinationsabzug	¾ der maximalen Altersrente (21 150 Franken)	Kein Koordinationsabzug
Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades beim Koordinationsabzug	Grundsätzlich ja. Der SR hat aber die Konkretisierung des Modells dem NR überlassen.	Mit der Aufhebung des Koordinationsabzuges stellt sich das Problem nicht mehr.
Beginn der Altersvorsorge	Ab Alter 21	Ab Alter 25
Altersgutschriften	21-24 Jahre 5% 25-34 Jahre 7% 35-44 Jahre 11% 45-54 Jahre 16% 55-65 Jahre 18%	25-44 Jahre 9% 45-65 Jahre 13.5%
Übergangsgeneration	Versicherte, die beim Inkrafttreten das 50. Altersjahr vollendet haben.	Versicherte, die beim Inkrafttreten das 40. Altersjahr vollendet haben.
Kompensation in AHV	Zuschlag von 70 Fr. für neue Altersrenten und Erhöhung Ehepaarplafond für neue Altersrenten von 150% auf 155% der maximalen Altersrente (maximal +226 Fr.)	Keine Kompensation in der AHV
Finanzierung der AHV-Kompensation	0.3 Lohnprozente ab 2021	Keine Erhöhung der Lohnprozente in der AHV
Eintrittsschwelle	Keine Senkung der Eintrittsschwelle	

Übergangsgeneration

Weder im Modell des Ständerates noch im Modell des Nationalrates reichen die Massnahmen im BVG aus, um die negativen Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes für ältere Personen auszugleichen. Beide Modelle sehen deshalb vor, dass die negativen Auswirkungen für diese so genannte Übergangsgeneration durch eine Einmaleinlage ausgeglichen werden sollen.

Ständerat und Nationalrat setzen diesen Grundsatz allerdings sehr unterschiedlich um:

- **Kompensationsmechanismus Ständerat**

- **Übergangsfrist**

Der Ständerat sieht eine Übergangsfrist von 15 Jahren vor. Bei Personen, die beim Inkrafttreten der Reform das Alter 50 erreicht haben, wird die Rentendifferenz zwischen der Rente nach dem bisherigen und der Rente nach dem neuen Recht mit einer Einmaleinlage ausgeglichen. Diese Einmaleinlage wird zentral über den Sicherheitsfonds finanziert.

- **Ausgleichsmassnahmen AHV**

Die Erhöhung der BVG-Beiträge reicht nicht aus, um die negativen Auswirkungen der Senkung des Mindestumwandlungssatzes nach Ablauf der Übergangsfrist von 15 Jahren vollständig auszugleichen. Aus diesem Grund hat der Ständerat einen zweiten Kompensationsmechanismus im Rahmen der AHV beschlossen. Dieser Mechanismus beruht auf einem Zuschlag von 70 Franken auf allen neuen Altersrenten der AHV und einer Erhöhung des Plafonds für Ehepaarrenten von 150 auf 155 Prozent der maximalen Altersrente. Da diese Leistungen nur für neue Renten ausgerichtet werden, sind die

Kosten anfänglich gering, nehmen dann aber im Verlaufe der Jahre zu. Da die Kompensationsmassnahmen in der AHV nur zu neuen Renten ausgerichtet werden, sollen die bestehenden Rentnerinnen und Rentner nicht zu deren Finanzierung beitragen. Sie sollen daher nicht über die Mehrwertsteuer, sondern über eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,3 Prozent finanziert werden, die hälftig von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden zu tragen wären.

- **Kompensationsmechanismus Nationalrat**

Der Nationalrat verzichtet auf Ausgleichsmassnahmen in der AHV und verlängert dafür die Übergangsfrist um weitere 10 Jahre auf 25 Jahre. Ausserdem soll die entsprechende Einlage dezentral, d.h. durch die jeweils betroffene Vorsorgeeinrichtung finanziert werden.

Vergleich der Kosten der Modelle von Ständerat und Nationalrat

Beträge in Millionen Franken zu Preisen von 2016

Jahr	Ständerat			Nationalrat	
	Zusätzliche Rentenausgaben AHV	Zusätzliche Beiträge	AHV	Effektive Kosten BVG SR (ohne Teilzeit)	Effektive Kosten BVG NR
2018	0		0	1 150	4 000
2019	80		0	1 250	4 100
2020	180		0	1 350	4 150
2021	290		1 220	1 450	4 300
2022	390		1 240	1 450	4 250
2023	520		1 260	1 500	4 350
2024	620		1 280	1 500	4 350
2025	760		1 300	1 500	4 400
2026	870		1 320	1 500	4 400
2027	1 010		1 340	1 550	4 450
2028	1 120		1 360	1 550	4 450
2029	1 260		1 380	1 550	4 450
2030	1 370		1 400	1 550	4 450

Berechnungsgrundlagen: Rentenregister der 1. Säule (Stand Dezember 2014), AHV-Einkommensdaten 2013 (IK-Register 2013), volkswirtschaftliche Referenzwerte des Bundesrates vom 9.6.2016, Bevölkerungsszenario A-00-2015, Pensionskassenstatistik BFS, Inkrafttreten der Reform per 1.1.2018.

Während sich der Finanzierungsverlauf zwischen dem in der AHV geltenden Umlageverfahren und dem im BVG geltenden Kapitaldeckungsverfahren nicht grundsätzlich unterscheidet, ergibt sich ein wesentlicher Unterschied bei der Entwicklung der Kosten. Diese fallen im BVG sofort voll an. Da die Leistungen im BVG planmässig vorfinanziert werden, sind die Leistungsverbesserungen für die betroffenen Personen in den ersten Jahren kaum bis schwach spürbar.

Dagegen fallen die Kosten in der AHV gemäss Modell des Ständerates erst allmählich an, da nur neue Rentenbeziehende in den Genuss von Zuschlag und Plafonderhöhung kommen. Für die einzelnen Personen werden aber aufgrund des für die AHV geltenden Umlageverfahrens sofort die vollen Leistungen ausgerichtet.

Kosten für die Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung beim Koordinationsabzug

Am letzten Tag der Sitzung der SGK-S vom 12. – 14. August 2015 wurde von SR Gutzwiller ein Antrag eingereicht, welcher die Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung bei der Festlegung des Koordinationsabzuges verlangte. Da dieser Antrag nicht mehr vertieft geprüft werden konnte, sprach sich der Ständerat zwar für eine Berücksichtigung der Teilzeiterwerbstätigkeit bei der Festsetzung des koordinierten Lohnes aus, überliess aber die Ausarbeitung der Details dem Nationalrat. Weil der Ständerat kein konkretisiertes Modell verabschiedete, wies das BSV im Modell des Ständerates diese Kosten jeweils nicht aus, hielt aber immer fest, dass dieser Kostenbestandteil fehle.

Das BSV hat der SGK-N verschiedene Modelle zur Verbesserung der Vorsorge für Personen mit kleinen Einkommen und Teilzeitbeschäftigung unterbreitet. Die SGK-N hat ein Modell beschlossen, welches vorsieht, dass bei einem feststehenden Beschäftigungsgrad der Koordinationsabzug mit dem Beschäftigungsgrad zu gewichten sei. Für Erwerbstätigkeiten ohne festen Beschäftigungsgrad (Arbeit im Stundenlohn, Arbeit auf Abruf) oder bei Selbstständigerwerbenden müsste der Bundesrat auf Verordnungsstufe Regeln für die Bestimmung des koordinierten Lohnes erlassen.

Dieses Modell hätte Mehrkosten von 750 Millionen Franken zur Folge. Sollte der Ständerat das Modell der SGK-N übernehmen, so würden die Kosten im BVG auf 2,3 Milliarden Franken ansteigen, was 0,6 Prozent der AHV-Lohnsumme der im BVG versicherten Personen entspräche.

Gesamthaft gesehen, ergibt sich folgender Kostenvergleich zwischen Ständerat und Nationalrat:

Effektive Kosten im Jahr 2030 der Reformmassnahmen im BVG gemäss Ständerat und Nationalrat sowie des AHV-Rentenzuschlags gemäss Ständerat

Beträge in Millionen Franken zu Preisen von 2016

Effektive Kosten im Jahr 2030	Ständerat	Nationalrat
Langfristige Ausgleichsmassnahmen (Koordinationsabzug und Gutschriftensätze)	1 150	4 300
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	400	300
Aufhebung Zuschüsse ungünstige Altersstruktur	-	-150
Total BVG	1 550	4 450
in % der AHV-Lohnsumme der BVG-Versicherten	0.4%	1.1%
AHV-Rentenzuschlag	1 370	
in % der AHV-Lohnsumme	0.3%	
Total 1	2 920	4 450
In % der AHV-Lohnsumme der BVG-Versicherten	0.7%	1.1%
Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades bei Koordinationsabzug	750	--
Total 2	3 670	4 450
In % der AHV-Lohnsumme der BVG-Versicherten	0.9%	1.1%

Berechnungsgrundlagen: AHV-Einkommensdaten 2013 (IK-Register 2013), volkswirtschaftliche Referenzwerte des Bundesrates vom 9.6.2016, Bevölkerungsszenario A-00-2015, Pensionskassenstatistik BFS, Inkrafttreten der Reform per 1.1.2018.

3. Gesamtwürdigung der Modelle von Ständerat und Nationalrat

Kriterium	Würdigung
Erhalt des Leistungsniveaus	Dieses Ziel wird trotz Senkung des Mindestumwandlungssatzes sowohl im Modell Ständerat als auch im Modell Nationalrat erreicht.
Schliessung von Vorsorgelücken für Personen mit kleinen Einkommen und Teilzeitbeschäftigten	<p>Im Wesentlichen erreichen sowohl das Modell des Ständerates als auch jenes des Nationalrates dieses Ziel.</p> <p>Der Nationalrat realisiert dieses Ziel durch einen starken Ausbau des BVG. Im Modell Ständerat sind die Leistungsverbesserungen wesentlich bescheidener, was sich dadurch erklärt, dass der AHV-Zuschlag in den meisten Fällen für die Schliessung der noch verbleibenden Lücken aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes eingesetzt wird.</p> <p>Die Tabelle mit dem Leistungsvergleich im Anhang 2 zeigt die Situation von vollzeitbeschäftigten Personen auf. Je nach Modell würden sich beim Ständerat zusätzliche Leistungsverbesserungen ergeben.</p>
Entwicklung der Leistungen	Im Modell des Ständerates erhalten alle Personen, die nach dem Inkrafttreten von Zuschlag und Plafonderhöhung rentenberechtigt werden, sofort die volle Zusatzleistung. Im Modell des Nationalrates sind die Rentenverbesserungen aufgrund der höheren Beiträge für die ersten Neurentenjahrgänge relativ bescheiden. Sie erhöhen sich für jeden folgenden Jahrgang entsprechend der Vorfinanzierung durch die höheren Beiträge.
Kosten	<p>Der Vergleich hängt davon ab, wie sich der Ständerat bei der Berücksichtigung der Teilzeiterwerbstätigkeit entscheidet.</p> <p>In jedem Fall zieht das Konzept des Nationalrates deutlich höhere Mehrkosten nach sich als das Modell des Ständerates.</p>
Kostenverlauf	<p>Im Kapitaldeckungsverfahren fallen die Kosten sofort voll an, während sie sich im Umlageverfahren erst allmählich entwickeln, weil die Leistungen nur für neue Renten ausbezahlt werden.</p> <p>Vergleicht man den Kostenverlauf in den Jahren 2018 bis 2030 zwischen den Modellen National- und Ständerat, so ergibt sich zwischen den beiden Modellen ein Kostenüberhang beim Nationalrat von 24 Milliarden Franken.</p> <p>In den Kosten des Modells des Nationalrates sind dabei die Kosten der zusätzlichen Beiträge, die Kosten für die Übergangsgeneration und die Entlastungen durch den Verzicht auf die Ausrichtung der Beiträge für ungünstige Altersstruktur enthalten. In den Kosten für das Modell des Ständerates werden neben den Kosten für das BVG (Altersgutschriften und Übergangsgeneration) die Kosten für die zusätzlichen AHV-Beiträge zur Finanzierung von Rentenzuschlag und Plafonderhöhung berücksichtigt.</p> <p>Auch bei diesem Vergleich sind allfällige Kosten für die Berücksichtigung der Teilzeiterwerbstätigkeit beim Koordinationsabzug nicht eingerechnet. Je nach Modell verkleinert sich diese Differenz.</p>
Finanzierung der Leistungen für die Übergangsgeneration	Die Leistungen für die Übergangsgeneration werden nur an Versicherte ausgerichtet, die eine gesetzliche Mindestleistung nach BVG erhalten. Wer dagegen Leistungen der überobligatorischen Vorsorge beziehen kann, erhält diesen Zuschlag nicht. Da Pensionskassen mit reinen BVG- oder mit BVG-nahen Plänen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Umwandlungssatz erst mit dem Inkrafttreten der AV 2020 senken können, fallen diese Kosten im Modell des Nationalrates ausschliesslich bei diesen Vorsorgeeinrichtungen an.

Kriterium	Würdigung
	<p>Beim Modell des Ständerates werden die Kosten dagegen solidarisch von der gesamten Versicherungsgemeinschaft getragen.</p> <p>Das zentrale Finanzierungsmodell des Ständerates hat damit zur Folge, dass die Kosten für die Übergangsgeneration auch von jenen Vorsorgeeinrichtungen mitgetragen werden, welche überobligatorische Leistungen ausrichten und ihren Umwandlungssatz unter Umständen bereits gesenkt und in vielen Fällen auch abgefedert haben. Die dezentrale Finanzierung gemäss Nationalrat auferlegt die Kosten für die Finanzierung der Leistungen an die Übergangsgeneration ausschliesslich jenen Vorsorgeeinrichtungen, welche bis jetzt gar keine Möglichkeit hatten, den Umwandlungssatz zu senken und damit einen zu hohen Umwandlungssatz finanzieren mussten. Es sind dies v.a. Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgewerke von KMUs. Das Problem akzentuiert sich im Modell des Nationalrates insofern zusätzlich, als dieser die Übergangsfrist von 15 auf 25 Jahre verlängert hat.</p>
Belastung durch die Beiträge	<p>Im Modell des Ständerates fallen die zusätzlichen Lohnbeiträge gleichmässig bei allen Arbeitnehmenden und ihren Arbeitgebern, bei den Selbstständigerwerbenden und den Nichterwerbstätigen an.</p> <p>Im Modell des Nationalrates fallen die Kosten ausschliesslich im BVG an. Entsprechend dem Kapitaldeckungsverfahren müssen die Leistungen von denjenigen Versicherten vorfinanziert werden, welche sie letztlich beziehen.</p> <p>Die in der Tabelle im Anhang 1 aufgezeigte Belastung der versicherten AHV-Lohnsumme ist daher ein Indiz für die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Modells, sie sagt aber nichts aus über die konkrete Belastung im Einzelfall.</p> <p>Der Bundesrat hat im Hinblick auf die Botschaft ein Gutachten über die Auswirkungen seiner Vorschläge bei der Firma Ecoplan in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Studie sind in der Botschaft auf S. 220 ff. zusammengefasst. Sie zeigen auf, dass die zusätzlichen Lohnkosten für die Arbeitgeber im BVG-Bereich je nach Alter und Einkommen im Durchschnitt um bis zu 3 Prozent steigen können (Botschaft S. 220). Bei den Arbeitnehmenden erhöhen sich die zusätzlichen Sparbeiträge je nach Alter und Einkommen um bis zu 3,1 Prozent (Botschaft S. 227). Ecoplan kommt zum Schluss, dass diese Belastung v.a. in den Bereichen anfällt, die vergleichsweise tiefe Löhne, einen hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten und eine grosse Zahl von BVG-nahen Vorsorgeplänen aufweisen (Botschaft S. 221). Die von Ecoplan für den Bundesrat geschilderten Auswirkungen wären im Modell des Nationalrates noch stärker.</p>
Belastung der Volkswirtschaft	<p>Die zusätzlichen Beiträge, die im Modell des Ständerates in der AHV und im BVG anfallen, belasten die Volkswirtschaft insgesamt um 0,7 Prozent der versicherten Lohnsumme. Berücksichtigt man in diesem Modell die maximalen Kosten für die Verbesserung der beruflichen Vorsorge für teilzeitbeschäftigte Personen, erhöht sich die Belastung auf 0,9 Prozent der versicherten Löhne.</p> <p>Das Modell des Nationalrates hat eine Mehrbelastung der im BVG versicherten AHV-Löhne um 1,1 Prozent zur Folge.</p>

Anhang 1: Vergleich der Arbeitnehmerbeiträge

Vergleich der Arbeitnehmerbeiträge (AHV und BVG) nach Alter und Jahreslohn

Beträge in Franken pro Jahr

Altersklasse	Arbeitnehmerbeiträge gemäss geltendem Recht	Beitragserhöhungen gegenüber geltendem Recht		
		Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
18 bzw. 21-24-Jährige				
25 000	1 050	0	155	0
40 000	1 680	0	531	0
55 000	2 310	0	929	0
70 000	2 940	0	1 326	0
84 600	3 553	0	1 713	0
25-34-Jährige				
25 000	1 173	502	79	1 002
40 000	2 216	464	183	1 264
55 000	3 371	314	206	1 414
70 000	4 526	164	228	1 564
84 600	5 651	18	250	1 710
35-44-Jährige				
25 000	1 226	949	120	949
40 000	2 446	1 034	331	1 034
55 000	3 826	959	428	959
70 000	5 206	884	526	884
84 600	6 549	811	620	811
45-54-Jährige				
25 000	1 314	1 361	149	1 423
40 000	2 829	1 451	419	1 551
55 000	4 584	1 301	516	1 438
70 000	6 339	1 151	614	1 326
84 600	8 048	1 005	709	1 216
55-65-Jährige				
25 000	1 367	1 308	143	1 370
40 000	3 059	1 221	377	1 321
55 000	5 039	846	400	983
70 000	7 019	471	422	646
84 600	8 946	106	444	317

Berechnungsgrundlagen: Rentensystem 2016, BVG-Beiträge: nur BVG-Altersgutschriften (BVG-Minimum).

Ausgehend von einer paritätischen Finanzierung würden die gleichen Mehrbeiträge bei den Arbeitgebern anfallen.

Anhang 2: Vergleich der Altersrenten

Vergleich der Altersrenten (AHV und BVG) nach Alter bei Inkrafttreten und Lohnniveau

Beträge in Franken pro Jahr (Renteneinbussen im Vergleich zum geltenden Recht sind grau hinterlegt)

Alter bei Inkrafttreten Lohnniveau	Altersleistung gemäss geltendem Recht	Rentendifferenz gegenüber geltendem Recht		
		Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
54 Jahre				
25 000	18 227	1 428	840	1 503
40 000	26 271	852	840	972
55 000	33 999	0	840	0
70 000	41 355	0	840	0
84 600	48 575	0	840	0
49 Jahre				
25 000	18 227	2 245	893	2 357
40 000	26 271	1 722	823	1 902
55 000	33 999	582	268	830
70 000	41 355	0	- 287	0
84 600	48 575	0	- 827	0
44 Jahre				
25 000	18 227	3 061	960	3 211
40 000	26 271	2 593	1 038	2 833
55 000	33 999	1 363	528	1 693
70 000	41 355	133	18	553
84 600	48 575	0	- 478	0
39 Jahre				
25 000	18 227	3 630	1 009	3 780
40 000	26 271	3 213	1 200	3 453
55 000	33 999	1 938	735	2 268
70 000	41 355	663	270	1 083
84 600	48 575	- 578	- 182	- 71
20 Jahre				
25 000	18 227	4 801	1 164	5 551
40 000	26 271	4 389	1 737	5 589
55 000	33 999	2 889	1 497	4 539
70 000	41 355	1 389	1 257	3 489
84 600	48 575	- 71	1 023	2 467

Berechnungsgrundlagen: Goldene Regel, Rentensystem 2016, vollständige Karriere mit konstantem Lohnniveau;

AHV-Rente einer Einzelperson ohne Splitting und ohne Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften, wobei das Lohnniveau dem für die Rentenberechnung massgebenden Einkommen entspricht;

BVG-Rente: nur Obligatorium (BVG-Minimum).

Anhang 3: Grundlagen für die Berechnung der Kosten des Modells des Nationalrates

Die Anträge, welche dem Nationalrat von Nationalrätin Sauter und Nationalrat Weibel unterbreitet wurden, wurden vorgängig nicht mit dem BSV abgesprochen. Wir kennen die Grundlagen und Methoden, mit denen die Kosten für das Modell berechnet wurden, nicht.

Das BSV hat die Kosten des Modells mit den gleichen Berechnungsprogrammen, die es auch für die Kostenberechnungen für die Botschaft und die Berichte an die Parlamentskommissionen verwendete, berechnet. Um unsere Berechnungen zu erklären, wird im Folgenden die Berechnung der Kosten für das Modell des Nationalrates Schritt für Schritt aufgezeigt:

Differenz der BVG-Altersgutschriften im Jahr 2030

Nominale Beträge in Milliarden Franken

	Altersklassen				
	25 - 34	35 - 44	45 - 54	55 - 64	Total (25 - 64)
Im BVG versicherte Lohnsumme mit Koordinationsabzug 24 675 Fr. (geltende Ordnung)	48.1	58.8	53.6	38.8	199.3
Im BVG versicherte Lohnsumme ohne Koordinationsabzug (Nationalrat)	75.1	90.1	82.1	59.6	307.0
Altersgutschriftensätze gemäss geltender Ordnung	7.0%	10.0%	15.0%	18.0%	500%
Altersgutschriftensätze gemäss Nationalrat	9.0%	9.0%	13.5%	13.5%	450%
Kosten der BVG-Altersgutschriften gemäss geltender Ordnung	3.4	5.9	8.0	7.0	24.3
Kosten der BVG-Altersgutschriften gemäss Nationalrat	6.8	8.1	11.1	8.0	34.0
Differenz	3.4	2.2	3.0	1.1	9.7

Berechnungsgrundlagen: AHV-Einkommensdaten 2013 (IK-Register 2013), volkswirtschaftliche Referenzwerte des Bundesrates vom 9.6.2016, Bevölkerungsszenario A-00-2015.

Beschreibung:

- Basierend auf den AHV-Einkommensdaten des Jahres 2013 und den volkswirtschaftlichen Referenzwerten des Bundesrates vom Juni 2016 zur zukünftigen Lohn- und Preisentwicklung sowie des Referenzszenarios zur Bevölkerungsentwicklung wird die im BVG versicherte Lohnsumme mit und ohne Koordinationsabzug im Jahr 2030 pro Alter berechnet (Zeilen 1 und 2).
- Unter Anwendung der entsprechenden Altersgutschriftensätze kann daraus die Summe der BVG-Altersgutschriften berechnet werden. Beispielsweise ergibt sich für die Altersgruppe 25-34 im Modell des Nationalrates eine Summe von 6,8 Milliarden Franken (= 75,1 x 9%). Obwohl die Beitragssätze niedriger sind als im geltenden Recht, ergibt sich gegenüber heute eine Mehrbelastung, da die Beiträge auf dem vollen im BVG versicherten AHV-Lohn erhoben werden.
- Die Differenz der so berechneten BVG-Altersgutschriften über alle Altersklassen ergibt im Total eine Erhöhung der BVG-Altersgutschriften im Modell des Nationalrates gegenüber geltendem Recht von 9,7 Milliarden Franken.

Die Veränderung der BVG-Altersgutschriften ist die wichtigste Komponente bei der Berechnung der Kosten der langfristigen Ausgleichsmassnahmen. Im Detail kommen aber noch weitere Punkte hinzu, die im Folgenden aufgezeigt werden:

Zusammensetzung der effektiven Kosten der langfristigen Ausgleichsmassnahmen im Jahr 2030 (Aufhebung Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriftensätze) gemäss Beschluss des Nationalrats

Beträge in Millionen Franken, auf 100 Millionen gerundet

	BVG-Altersgutschriften	Beiträge Risikoversicherung	BVG-Kosten	Effektive Kosten nominal	Effektive Kosten zu Preisen von 2016
Differenz Nationalrat zur geltenden Ordnung	9 700	100	9 800	4 900	4 300

Beschreibung:

- Der Ausbau der Altersvorsorge führt auch zu einer Erhöhung der Beiträge für die Risikoversicherung. Diese schlagen mit rund 100 Millionen Franken zu Buche, so dass die totalen BVG-Kosten im Nationalratsmodell rund 9,8 Milliarden Franken höher ausfallen als in der geltenden Ordnung.
- Die vom Nationalrat beschlossenen Massnahmen beziehen sich auf die gesetzliche Minimalvorsorge (BVG-Minimum). Allerdings sehen viele Vorsorgeeinrichtungen bereits heute höhere Beiträge vor, als das BVG-Minimum vorschreibt. In diesen Fällen fallen die effektiven Beitragserhöhungen kleiner aus als im BVG-Minimum. Diese um die überobligatorische Vorsorge bereinigten Beitragserhöhungen werden als „effektive Kosten“ ausgewiesen. Das Verhältnis zwischen den effektiven Kosten und den BVG-Kosten wird mit Hilfe der Angaben aus der Pensionskassenstatistik des BFS zu den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen berechnet.¹ Beim Nationalratsmodell beträgt dieses Verhältnis 49,6 Prozent.
- Schliesslich werden die effektiven Kosten zu Preisen von 2016 angegeben, um reale Werte zu erhalten.

¹ Details zur Berechnung dieses Verhältnisses sind im Anhang C der Ecoplan-Studie „Reform der Altersvorsorge 2020: Auswirkungen auf Beschäftigung, Löhne und Arbeitskosten“ (Forschungsbericht Nr. 9/14) beschrieben.